

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1011/1-II/9/87 | 25 |

Kap. 65; Entwurf des Binnen-  
schiffahrtsgesetzes;z.Zl. 195.037/3-I/8-1987,  
vom 24. April 1987.

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl 1832

Sachbearbeiter:

ORat Dr. Luksch

An das

Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 W i e n

Zl.	22. GE/9.87
Datum:	29. JULI 1987
Verteilt	3. AUG. 1987 <i>[Signature]</i>

*Dr. Klaus Graber*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeiert sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage eine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Schifffahrtsbehörde erstellten und mit Note vom 24. April 1987, Zl. 195.037/3-I/8-1987, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (Binnenschiffahrtsgesetz) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

20. Juli 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*[Signature]*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 41 1011/1-II/987

Kap. 65; Entwurf des Binnen-schiffahrtsgesetzes;

z.Zl. 195.037/3-I/8-1987,  
vom 24. April 1987.

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl 1832

Sachbearbeiter:

ORat Dr. Luksch

An das

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
als Oberste SchifffahrtsbehördeW i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich unter Bezugnahme auf die do. Note vom 24. April 1987, Zl. 195.037/3-I/8-1987, mit welcher der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsgesetz) übermittelt wurde, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf ist für das Bundesministerium für Finanzen nach zwei Bereichen seiner Zuständigkeit von Interesse, nämlich,

1. Vollziehung zollrechtlicher Vorschriften und
2. Organisation und Dienstbetrieb der Zollwache.

Aus diesen beiden Gesichtspunkten wird zum Entwurf bemerkt:

ad 1:

- a) Die sich aus den §§ 11 Abs. 2, 24 und 144 ZollG (Zollgesetz 1955, BGBI. Nr. 129, in der zuletzt durch BGBI. Nr. 188/1985 geänderten Fassung) ergebenden Interessen der Ausübung der Zollaufsicht im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr sind, soweit sie Schiffahrtsanlegen, wo also ein Verkehr zwischen Fahrzeug und Ufer zugelassen sein soll, im § 47 Abs. 1 Z. 5 i.V.m. Abs. 5 Z. 3 des Entwurfs erfaßt. In redaktioneller Hinsicht wird nur bemerkt, daß die Formulierung die Zollinteressen am Warenverkehr etwas aus dem Auge läßt. Es wird daher folgende Fassung des § 47 Abs. 5 Z. 3 vorgeschlagen:

"3. im Fall von Grenzgewässern und nach den zollrechtlichen Bestimmungen zu Zollstraßen erklärt Wasserstraßen die Interessen der Ausübung der Zollaufsicht;"

- 2 -

Offen bleibt dabei die Frage, wie diese Interessen in der Praxis, d.h. im Verfahren des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach § 69 Abs. 2 bzw. des Landeshauptmannes nach § 69 Abs. 3 des Entwurfes, berücksichtigt werden können. Die bloße Beiziehung der Zollbehörden zu einer mündlichen Verhandlung oder ihre sonstige Anhörung würde – abgesehen davon, daß die Parteistellung der Behörden eher zweifelhaft erscheint – die zuständige Schifffahrtsbehörde verhalten, über Interesse der Zollaufsicht zu entscheiden, wofür ihr aber die Zuständigkeit fehlt. Das Bundesministerium für Finanzen muß daher verlangen, im § 69 vorzusehen, daß bei Anlagen im Sinn des oben vorgeschlagenen § 47 Abs. 5 Z. 3 die Zollbehörden (der Bundesminister für Finanzen in den Fällen des § 69 Abs. 2 bzw. die Finanzlandesdirektion in den Fällen des Abs. 3) eigenverantwortlich, also durch das Erfordernis des Einvernehmens, eingeschaltet werden.

b) Der Verkehr auf Zollstraßen unterliegt gewissen zollrechtlichen Beschränkungen (§ 11 Abs. 4 und 5 und § 144 ZollG). Der § 15 Abs. 1 Z. 10 des Entwurfes soll offensichtlich diese Beschränkungen berücksichtigen. Abgesehen davon aber, daß der Entwurf hier nur auf eine Überwachung durch Organe der Zollwache verweist und die Aufgaben der Zollämter unberücksichtigt läßt, würde der Entwurf erfordern, daß der Inhalt des Zollgesetzes 1955 zum Inhalt einer Verordnung gemacht wird; wenn das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dagegen keinen Einwand hat, würde auch das Bundesministerium für Finanzen diese Vorgangsweise im Interesse der einheitlichen Zusammenfassung der die Schifffahrt betreffenden Normen akzeptieren. In redaktioneller Hinsicht wird jedoch in Anlehnung an lit.a folgende Fassung vorgeschlagen:

"10. im Fall von Grenzgewässern und nach den zollrechtlichen Bestimmungen zu Zollstraßen erklärten Wasserstraßen die Ausübung der Zollaufsicht;"

Für die Erlassung der Verordnung gelten hinsichtlich der Einbindung der Zollbehörden die Ausführungen unter lit.a.

c) Da die Benutzung von zu Zollstraßen erklärten Wasserstraßen zur Ausübung der Sportschifffahrt die Zollaufsicht ernstlich gefährden kann, erscheint

- 3 -

es geboten, im § 16 Abs. 1 auch den § 15 Abs. 1 Z. 10 anzuführen; dies gilt entsprechend für § 17.

- d) Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht ganz klar, um welche Art von Transporten es im § 18 des Entwurfes geht. Um aber die Zollaufsicht auf Grenzgewässern und zu Zollstraßen erklärten Wasserstraßen so effizient wie möglich gestalten zu können, wird angeregt, im § 18 vorzusehen, daß von der Erteilung einer Erlaubnis für die oben genannten Gewässer die örtlich betroffene Finanzlandesdirektion zu verständigen ist.
- e) Der § 144 Abs. 2 ZollG verweist auf "im Schiffsverkehr übliche Zeichen", mit denen Zollorgane dem Schiffsführer auffordern, das Betreten oder Verlassen des Schiffes zu ermöglichen. Die §§ 24 bis 26 des Entwurfes erwecken den Eindruck, als gäbe es in Zukunft nur noch ortsfeste Schiffahrtszeichen. Es wird gebeten, im Entwurf sicherzustellen, daß auch nach dem neuen Gesetz das derzeitige Zeichen beibehalten werden kann.

ad 2:

1. Nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBI. Nr. 220/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 527/1974 und 76/1980, haben die Organe der Zollwache auf Grund der Gesetze alle im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Ergreifung des Täters zu treffen, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze ergibt und wegen Gefahr im Verzuge des Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 12 Abs. 6 nach dem Wort "Sicherheitsdienstes" einzufügen "oder der Zollwache".

2. Im § 34 Abs. 3 sollte im Interesse der Ausübung der Zollaufsicht unbedingt auch die Ziffer 10 des § 15 in der vorgeschlagenen Fassung angeführt werden.

Teil F, §§ 100 ff, des Entwurfes eines Binnenschiffahrtsgesetzes regelt die Schiffszulassung. Nach § 103 Abs. 1 des Entwurfes wird die Zulassung eines Fahrzeuges über Antrag nach einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit erteilt; sie ist an den Verfügungsberechtigten und an das Fahrzeug gebunden.

Nach dieser Regelung ist somit die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges entscheidend für die Zulassung im Inland. Nicht berücksichtigt wird dabei, ob es sich um im Inland hergestellte oder aber ins Inland eingeführte Fahrzeuge handelt, die entweder nur vorübergehend oder ständig im Inland verbleiben sollen. Da ausländische Fahrzeuge unabhängig davon, ob sie verzollt sind oder nicht, inländische Zulassungen erhalten können, unterscheiden sie sich in den amtlichen Kennzeichen nicht von den anderen inländischen Fahrzeugen. Dies erschwert die Vollziehung der Zollbestimmungen erheblich; insbesondere gilt dies für den Bereich des Bodensees.

Überdies erscheint eine Kontrolle durch die Zollbehörde kaum mehr möglich, wenn ein ausländischer Verfügungsberechtigter ein zugelassenes, unverzolltes Fahrzeug an einen inländischen Verfügungsberechtigten weitergibt, der ohne Nachweis einer ordnungsgemäßen Verzollung die Zulassung für dieses Fahrzeug erhält. Nach § 103 Abs. 2 des Entwurfes kann zwar die Zulassung bedingt, befristet und mit Auflagen sowie unter Angabe eines besonderen Verwendungszweckes erteilt werden und auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile eingeschränkt werden; dies reicht aber nach ho. Ansicht im Hinblick auf das Fehlen einer näheren Umschreibung der möglichen zollrechtlich relevanten Bedingungen nicht aus, den Interessen der Zollbehörden Rechnung zu tragen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zulassung für die nach dem Entwurf des Binnenschiffahrtsgesetzes zulassungspflichtigen Fahrzeuge in Anlehnung an die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes zu regeln. Insbesondere wäre sinngemäß der § 37 Abs. 2 lit. d erster Satz KFG ins Binnenschiffahrtsgesetz zu übernehmen, wonach der Antragsteller bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges, das in das Bundesgebiet eingebbracht wurde, eine Bestätigung eines Zollamtes als Nachweis erbringen muß, daß gegen die Zulassung vom Standpunkt der Zollvorschriften keine Bedenken bestehen. Überdies sollte für Fahrzeuge, die von Personen mit Wohnsitz im Ausland nur vorübergehend ins Inland eingebbracht werden, eine vorübergehende Zulassung (§ 38 KFG) ermöglicht werden, falls der Verfügungsberechtigte eine ausländische Zulassung

- 5 -

nicht beibehalten möchte und eine inländische Zulassung beantragt.

Die Regelung der Schiffszulassung fällt in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Das Bundesministerium für Finanzen ersucht jedoch im Hinblick auf die zollrechtliche Bedeutung um nochmalige Mitbefassung bei einer Überarbeitung der Zulassungsbestimmungen.

Schließlich ist noch zur Vollzugsklausel (§ 153) zu bemerken, daß dort die entsprechenden Einvernehmensklauseln (vgl. ad 1 lit.a und b) vorzusehen wären. Außerdem ist im § 153 Abs. 2 der Satzteil "soweit Organen der Zollwache schiffahrtspolizeiliche Aufgaben obliegen, im Einvernehmen ..." deshalb unzutreffend, weil nach § 36 Abs. 5 des Entwurfes den Organen der Zollwache nur unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Aufgaben übertragen werden können; der in Rede stehende Satzteil müßte daher etwa lauten "soweit Organe der Zollwache mit schiffahrtspolizeilichen Aufgaben betraut werden, im Einvernehmen ...".

U.e. wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

20. Juli 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

